



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2015, Nr. 11

13. Mai 2015

Achte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009

Vom 13. Mai 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 6. Mai 2015 die nachfolgende Achte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009 beschlossen. Der Rektor hat am 13. Mai 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Achte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009

Teil I. Änderung allgemeiner Bestimmungen

1. In § 2 erhält Abs. 1 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

- „(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
1. Eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen hat oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
 2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.“

2. In § 4 Abs. 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
„Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in Anlage 2 und in den jeweiligen Modulhandbüchern dargelegt. Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen dargelegt.“
3. In § 4 Abs. 7 Satz 1 wird nach „sind“ ergänzt: „gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen“.
4. In § 4 Abs. 8 wird nach „Studierende“ ergänzt: „vom Akademischen Prüfungsamt“.
5. In § 4 wird nach Abs. 10 als neuer Abs. 11 ergänzt:
„(11) Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen), für die zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht, enthält ein vom Senat beschlossener Studienplan Informationen zum Curriculum aus der Perspektive jeder kooperierenden Hochschule sowie zu den ggf. wechselseitig anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen.“
6. In § 5 Abs. 2 wird nach „können“ ergänzt: „im Rahmen des jeweiligen Moduls“.
7. In § 7 Abs. 3 wird nach Satz 1 als Satz 2 neu eingefügt: „Wiederwahl ist möglich.“
8. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „regelmäßig“ hinter „Freiburg“ verschoben.
9. In § 7 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „mehr als die“ ersetzt durch „mindestens“.
10. In § 8 Abs. 1 wird als dritter Satz angefügt:
„Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen) können Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, sofern zwischen diesen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zu den kooperierenden Studiengängen besteht.“
11. In § 10 Abs. 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
„Sind für ein Modul gemäß Anlage 2 mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so wird die Prüfungsform, die innerhalb des jeweiligen Semesters bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.“
12. In § 10 Abs. 3 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
„Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen.“

-
13. In § 10 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 ergänzt:
„Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierendem in etwa gleich zu halten.“
14. In § 10 Abs. 5 erhält Satz 1 die folgende Fassung:
„Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters durchzuführen.“
15. In § 11 erhält Abs. 3 die folgende Fassung:
„Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Diese Ausarbeitung ist in Anlage 2 und in den jeweiligen Modulbeschreibungen mitanzugeben. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.“
16. In § 12 Abs. 3 werden die bisherigen ersten 3 Sätze verkürzt zu:
„Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren).“
17. In § 12 erhält Abs. 4 die folgende Fassung:
„Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16. Der § 11 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
18. In § 12 erhält Abs. 6 erhält Satz 3 die folgende Fassung:
„Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie bekannt.“
19. In § 12 erhält Abs. 7 die folgende Fassung:
„Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat (vgl. § 20).“
20. Nach § 13 wird der folgende § 14 neu eingefügt (die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ist entsprechend anzupassen):

„§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 5 und 10 bis 13 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Freiburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

21. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird nach „können“ eingefügt „nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer“.
22. In § 14 Abs. 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
„Die Absicht, die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.“
23. In § 14 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „innerhalb“ neu eingefügt „eines Zeitraums“.
24. In § 14 Abs. 5 wird nach Satz 1 als Satz 2 neu eingefügt:
„Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.“
25. In § 14 Abs. 7 Satz 2 wird der Begriff „Behinderung“ ersetzt durch „Beeinträchtigung“.
26. In § 14 Abs. 8 Satz 4 werden die Worte „oder in englischer Sprache“ ersetzt durch die Worte „, englischer oder in französischer Sprache“.
27. In § 14 Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „nummeriert“ ersetzt durch „paginiert“.
28. In § 14 Abs. 10 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
„Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen.“

-
29. In § 14 Abs. 11 wird der Begriff „Studienabschlussarbeit“ ersetzt durch „Prüfungsleistung“.
30. In § 15 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „wird“ eingefügt „nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer“.
31. In § 15 Abs. 4 wird nach Satz 1 als Satz 2 neu eingefügt:
„Die Absicht, die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenarbeit durchzuführen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Abgabe der Bachelorarbeit bekannt zu geben.“
32. In § 16 erhält Abs. 3 die folgende Fassung:
„(3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.“
33. In § 16 erhält Abs. 5 die folgende Fassung:
„(3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
1,00 bis 1,50: „mit Auszeichnung bestanden“;
1,51 bis 2,50: „gut bestanden“;
2,51 bis 3,50: „befriedigend bestanden“;
3,51 bis 4,00: „bestanden“.“
34. In § 17 wird als Abs. 4 neu angefügt:
„(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.“
35. In § 18 Abs. 2 wird die Ziffer 1 gestrichen.
36. In § 18 Abs. 2 wird nach der bisherigen Ziffer 2 als neue Ziffer eingefügt:
„3. die ggf. in den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen weiteren angeführten Zulassungskriterien erfüllt;“
Die Nummerierung der Ziffern ist gemäß den vorstehenden beiden Änderungen anzupassen.
37. In § 18 Abs. 2 wird in Ziffer 4 nach „Freiburg“ eingefügt „im Studiengang“.
38. In § 18 Abs. 3 werden die Ziffern 1 und 2 gestrichen.

39. In § 18 Abs. 3 erhält Ziffer 4 die folgende Fassung:
- „4. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
- sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet,
 - bereits eine Bachelorarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
 - bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.“
40. In § 18 wird nach Abs. 7 als neuer Abs. 8 angefügt:
- „(8) Die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung kann jeweils zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.“
41. In § 20 Abs. 2 wird als neuer Satz 2 angefügt:
- „Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.“
42. In § 20 Abs. 5 wird nach dem Querverweis der folgende Querverweis neu eingefügt:
- „bzw. gemäß § 15 Abs. 6“.
43. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einmal“ ersetzt durch „zweimal“.
44. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zweite“ ersetzt durch „dritte“.
45. In § 22 Abs. 2 wird Satz 2 nach „vertreten“ um die folgenden Worte ergänzt: „oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.“
46. In § 22 Abs. 3 wird vor dem Wort „Wiederholungsprüfung“ das Wort „letztmögliche“ ergänzt.
47. In § 24 Abs. 6 erhält der erste Halbsatz von Satz 1 folgende Fassung:
- „Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann, sofern in Kooperationsvereinbarungen zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg nicht anders geregelt, versagt werden,“
48. In § 24 Abs. 7 wird nach dem ersten „und“ gestrichen: „/oder“.
49. In § 24 Abs. 8 wird nach dem ersten „und“ gestrichen: „/oder“.

-
50. Der Titel des § 25 wird geändert zu „Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“.
51. In § 25 Abs. 1 wird der Begriff „Hochschulsystems“ ersetzt durch „Hochschulbereichs“.
52. In § 25 Abs. 3 wird vor „Prüfungsamt“ ergänzt „Akademische“.
53. In § 26 wird nach Abs. 4 als neuer Abs. 5 angefügt:
„(5) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.“
54. In § 26 wird nach dem neuen Abs. 5 als neuer Abs. 6 angefügt:
„(6) Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen), für die eine Kooperationsvereinbarung zwischen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule und der Pädagogischen Hochschule besteht, wird dem Zeugnis eine Darstellung beigefügt, aus der die Besonderheiten des kooperativen Studienprogramms hervorgehen.“
55. In § 30 Abs. 2 wird der Ausdruck „Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit“ ersetzt durch „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“.
56. In § 30 Abs. 4 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
„Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz im selben Haushalt leben“
57. Der § 31 erhält die folgende Fassung:
„(1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Akademische Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.
(2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

Teil II. Änderung studiengangsspezifischer Bestimmungen

58. In den studiengangsspezifischen Bestimmungen erhält der Titel von Abschnitt 7 den Zusatz „[letztmalig zum WS 2014/2015]“.
59. In Abschnitt 7, § 39 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „innerhalb“ neu eingefügt „eines Zeitraums“.

60. In Abschnitt 7, § 39 Abs. 2 wird nach Satz 3 als Satz 4 neu eingefügt:
„Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.“
61. In Abschnitt 10 wird der Titel von § 50 am Ende ergänzt um: „, Abschlussgrad“.
62. Nach Abschnitt 10, § 50, werden in den studiengangsspezifischen Bestimmungen die folgenden neuen Gliederungen und Paragraphen für den zukünftigen Bachelorstudiengang DaZ/DaF eingefügt:

„11. Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*
[ab WS 2015/2016]

§ 51 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (abgekürzt: DaZ/DaF) vermittelt folgende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Gestaltung und Durchführung zweit- und fremdsprachlicher Bildungsprozesse, der interkulturellen Kommunikation und der Kulturmittlung, insbesondere in Bezug auf sprach- und kulturwissenschaftliche sowie fremd- und zweitsprachendidaktische Grundlagen, das Lehren und Lernen und die Rahmenbedingungen dieser Bildungsprozesse.
- 1. Fachliche Kompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
1. verfügen über einschlägiges Wissen zum Erwerb und zur Entwicklung einer Zweit- oder Fremdsprache und kennen die Theorien und Modelle des Erst-, Zweit- und Folgesprachenerwerbs,
 2. kennen aktuelle Theorien und Modelle monolingualer, bilingualer und multilingualer Sprachbildung, z.B. Mehrsprachigkeits- oder Tertiärsprachendidaktik, Konzepte durchgängiger Sprachbildung,
 3. verfügen über ein fundiertes Wissen im Bereich der Sprachwissenschaft und über Grundwissen im Bereich der Literaturwissenschaft (bezogen auf deutsche und Weltliteratur) und Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie),
 4. besitzen ein grundlegendes Wissen im Bereich Testen und Prüfen, haben ein grundlegendes Verständnis von Test-Entwicklungsprozessen und kennen die wichtigsten Prüfungen und Tests DaF/DaZ,
 5. haben grundlegende Kenntnisse zu Instrumenten der Sprachstandserhebung und der damit verbundenen Sprachförderung (Förderdiagnostik),
 6. verfügen über fundiertes Wissen über die gesellschaftliche Dimension und Bedeutung von sprachlicher und kultureller Diversität und kennen Konzepte und Modelle zur Integration bzw. Inklusion,
 7. verfügen über grundlegende Kenntnisse zum deutschen Bildungssystem im Vergleich zu anderen und kennen die wesentlichen Merkmale des deutschen Zuwanderungsrechts,
 8. haben grundlegende Kenntnisse in Bezug auf Curriculumsplanung und -entwicklung,
 9. verfügen über fundiertes sprachdidaktisches Wissen in Bezug auf die vier Fertigkeiten (Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben) und besitzen grundlegende Kenntnisse in der Unterrichtsplanung und der Vermittlung von Lexik, Grammatik und der Phonetik des Deutschen sowie im Bereich der Alphabetisierung,
 10. verfügen über einen differenzierten Kulturbegriff und kennen Konzepte von Interkulturalität und Transkulturalität und können ihr Wissen für eine interkulturelle Perspektive nutzen,

11. verfügen über grundlegendes Organisationswissen (z.B. im Zusammenhang mit Sprachkurs-, Testanbietern),
 12. haben grundlegendes Wissen in den Bereichen Beratung und Gesprächsführung sowohl bezüglich Sprachlernberatung als auch im Hinblick auf Diversitätsmanagement,
 13. können fach- und berufssprachliche Kommunikationsprozesse hinsichtlich ihrer strukturellen, pragmatischen und kognitiven Anforderungen und Besonderheiten analysieren und entsprechende zielgruppenspezifische Angebote planen,
 14. kennen Konzepte des Einsatzes Neuer Medien innerhalb und außerhalb des DaZ- und DaF-Unterrichts (z.B. Blended Learning, mobiles Lernen),
 15. verfügen über grundlegende Kenntnisse im Bereich Bedarfsanalyse.
- 2. Fachpraktische Kompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
1. sind dazu fähig, Spracherwerbsprozesse und mit mangelnder Sprachkompetenz verbundene Lernschwierigkeiten sowie Bildungsprozesse theoriegeleitet zu analysieren,
 2. kennen historische und aktuelle Entwicklungen ausgewählter Berufsfelder im Bereich DaF/DaZ,
 3. können die Bedeutung von Netzwerken, Projekten oder kommunalen Institutionen und deren Zielsetzungen sowie die gesellschaftspolitischen Dimensionen einschätzen,
 4. können mit Hilfe grundlegender Diagnoseinstrumente Sprachförderbedarf bzw. Bildungsbedarf oder Bildungschancen im Kontext von Migration und Integration einordnen und entsprechende unterstützende oder hilfreiche Maßnahmen planen und durchführen,
 5. können Medien berufsbezogen und bedarfsgerecht nutzen und einsetzen (z. B. Recherche, Blended Learning),
 6. sind in der Lage, Unterrichtskonzeptionen und -medien für DaZ- bzw. DaF-Lernende auf der Basis zentraler Konzepte der Lehr-/Lernforschung zu analysieren, evaluieren und in konkreten Sprachlernkontexten umzusetzen,
 7. können Problemstellungen und fachliche Erkenntnisse aus ausgewählten Berufs- und Aufgabenfeldern vor Fachleuten und Laien angemessen in mündlicher, schriftlicher und mediengestützter Form präsentieren und an Fachdiskursen teilnehmen,
 8. können mit einer weiteren Fremdsprache reflektierend umgehen,
 9. kennen für ausgewählte Berufsfelder wichtige Institutionen (z.B. DAAD, Goethe-Institut) und ihre Arbeitsfelder,
 10. haben einen Überblick über das aktuelle Angebot an Lernmaterialien.
- 3. Methodische Kompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
1. verfügen über fundierte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens sowohl in rezeptiven (Textverstehen) als auch produktiven (Textproduktion) Prozessen,
 2. kennen ausgewählte empirische Forschungsmethoden, qualitative und quantitative, und können sie zur Untersuchung einfacher Forschungsfragen nutzen sowie Ergebnisse empirischer Forschung beurteilen,
 3. verfügen über die Fähigkeit, an berufsfeldbezogenen Fachdiskursen aktiv teilzuhaben, so dass sie fachliche Erkenntnisse in ihren beruflichen Kontext zum Nutzen ihrer Adressatinnen und Adressaten integrieren können,
 4. können adressatengerechte Projekte im Rahmen ausgewählter Berufsfelder, z.B. Diversitätsmanagement, initiieren, planen, durchführen und evaluieren,
 5. sind in der Lage, Methoden der Gesprächsführung und Beratung in unterschiedlichen Kontexten jeweils situationsbedingt anzuwenden,
 6. kennen Methoden der Analyse von Lernmaterialien.
- 4. Selbst- und Sozialkompetenzen.** Die Absolventinnen und Absolventen ...
1. können im Sinne des autonomen und lebenslangen Lernens selbstreflexiv und eigenaktiv ihr Wissen immer wieder auf den Prüfstand stellen und ihren Wissenshorizont sowie ihre fachliche Professionalität stetig erweitern bzw. vertiefen,

2. können auf der Basis empathischer Interaktionen und strukturierter Betrachtung Beziehungen aufbauen bzw. Vertrauen bilden mit und zu dem ihnen anvertrauten Personenkreis,
 3. sind zur Selbstreflexion in der Lage, verfügen über Kritikfähigkeit und können eigene wie auch fremde Sozialisationsprozesse, Haltungen und Wertorientierungen auf dieser Grundlage professionell einschätzen und nutzen,
 4. verfügen über die Fähigkeit zur Arbeit im Team ebenso wie über die Fähigkeit, Arbeitsprozesse selbst zu steuern.
- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* innerhalb von 16 Modulen (vgl. Anlage 2.7) inklusive zweier Praktika. Ihr Erwerb wird durch die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) Der Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* beinhaltet das Studium der fünf in § 53 Abs. 3 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden teilweise interdisziplinär angeboten und geprüft.

§ 52 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung als Logopädin bzw. Logopäde erworben wurden, können für die in Anlage 3 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache und/oder Deutsch als Fremdsprache erworben wurden, können für die in Anlage 3 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Tätigkeit muss an einer Institution im In- oder Ausland geleistet worden sein, die am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ausgerichtete Sprachkurse oder vom BAMF anerkannte Sprach- und Integrationskurse anbietet oder bei der es sich um eine staatliche oder staatlich anerkannte Schule oder Hochschule handelt. Die Tätigkeit muss einen Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen à 30 Stunden pro Woche umfassen. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 5 Jahre vor der Aufnahme des Bachelorstudiums liegen.
- (4) Tätigkeiten nach Abs. 2, die vom zeitlichen Umfang her mindestens vier Wochen Vollzeit- oder ein zeitliches Äquivalent umfassen, können für Teile des in Modul M10 enthaltenen Blockpraktikums angerechnet werden.
- (5) Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung zur Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache erworben worden sind, können auf die in Anlage 3 aufgeführten Module angerechnet werden. Voraussetzung ist dabei, dass die Aus- oder Weiterbildung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die Zulassung zum Unterricht in Integrationskursen anerkannt ist.
- (6) § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 3 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, gemäß § 25 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden:
 - im Falle von Abs. 1 das Modul M7;
 - im Falle von Abs. 2 max. vier Wochen (ca. 5 ECTS-Punkte) auf das in Modul M10 enthaltene 12-wöchige Blockpraktikum ;
 - im Falle von Abs. 5 das Modul M6.
- (8) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompe-

tenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

§ 53 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* ist als Vollzeitstudium angelegt. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 180.
- (2) Die Bachelorprüfung umfasst außer den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit eine mündliche Abschlussprüfung entsprechend § 15. Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen in § 18 Abs. 2 kann zur Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 3 nur zugelassen werden, wer dem Prüfungsamt mit Abgabe der Bachelorarbeit das studienbegleitende Portfolio vorlegt. Die mündliche Abschlussprüfung hat als Gegenstand die Bachelorarbeit sowie das studienbegleitende Portfolio.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in fünf Studienbereiche:
 1. *Studieneingangsphase und studienübergreifende Bereiche,*
 2. *Fachliche Grundlagen,*
 3. *Spracherwerb, Fremd-/Zweitsprachendidaktik*
 4. *Praxis Berufsfelder,*
 5. *Fachwissenschaft, Forschen, Bachelorprüfung.*Diese Studienbereiche umfassen jeweils mehrere Module, deren Anordnung im Studienverlauf sich aus Anlage 1.7 ergibt.
- (4) Im ersten und zweiten Semester sollen die Studierenden eine weitere Fremdsprache neu erlernen („Kontrastsprache“), um die dadurch aktualisierten Sprachlernerfahrungen vor dem Hintergrund sprachwissenschaftlicher und sprachdidaktischer Kenntnisse zu reflektieren.
- (5) Gemäß § 4 Abs. 7 sind von der Gesamtzahl an ECTS-Punkten 30 im fremdsprachigen Ausland zu erbringen. Hierfür ist das vierte Semester besonders geeignet. Für Studierende mit ausländischer Bildungsbiographie gilt Satz 1 nicht, sofern die Hochschulzugangsberechtigung im fremdsprachigen Ausland erworben wurde.
- (6) Im dritten Semester ist ein begleitetes Tagespraktikum zum Zweit- und Fremdsprachenunterricht enthalten. Es bereitet auf das mehrmonatige begleitete Praktikum im vierten Semester vor, bei dem es um die Anwendung DaZ-/DaF-bezogener Kompetenzen in unterschiedlichen Berufsfeldern geht.
- (7) Während des gesamten Studiums führen die Studierenden ein studienbegleitendes Portfolio gemäß der Anlage zum Modulhandbuch. Dabei wird jedes Semester mit einer spezifischen Aufgabenstellung der Studienfortschritt reflektiert und in studentischen Arbeitsgruppen diskutiert.

§ 54 Bildung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 16 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
 1. *Einführung in das Studium DaZ/DaF,*
 2. *Berufspraktische Studien;*
 3. *Studium generale 1;*
 4. *Studium generale 2;*Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss setzt sich zusammen:

1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend der den Modulen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet (vgl. Anlage 2.7);
 2. der Note für die Bachelorarbeit;
 3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.
- An der Gesamtnote hat Nr. 1 einen Anteil von 70%, Nr. 2 einen Anteil von 20% und Nr. 3 einen Anteil von 10%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Bachelor of Arts* (abgekürzt *B.A.*).“

Teil III. Änderung beim Teil zum Inkrafttreten

63. Der bisherige § 51 wird zu § 55.

Teil IV. Änderungen bei den Anlagen

64. In Anlage 1 wird nach Anlage 1.6 die folgende Anlage 1.7 eingefügt (siehe nächste Seite):

**„Anlage 1.7 Modulübersichtstabelle
Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache*
[ab WS 2015/2016]**

Sem.	Module		
1.	<i>Einführung in das Studium DaZ/DaF</i>	Sprachwissenschaftliche Grundlagen	Fachwissenschaftliche Grundlagen: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie
2.	Grundlagen transkultureller Kompetenz	Grundlagen des Lernens und Lehrens von Fremd- und Zweitsprachen	Fertigkeiten und ihre Vermittlung
3.	Phonetik und ihre Vermittlung	Konzeption zielgruppenspezifischer Angebote	Unterrichtspraxis
4. Ausl.	Berufspraktische Studien		Leistungsmessung
5.	Forschen im Fach DaZ/DaF	Vertiefung Sprach- und Kulturwissenschaft	Studium generale 1
6.	Berufsvorbereitende Studien DaZ/DaF	Bachelorprüfung	Studium generale 2

Erläuterungen:

- Zeile = Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
- Zelle = kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul mit einem Vielfachen von 6 ECTS-Punkten
- (*kursiv*) = Modulbewertung fließt nicht in Gesamtnote des Studiengangs ein
- 1 = Studieneingangsphase und studienübergreifende Bereiche
- 2 = Fachliche Grundlagen
- 3 = Spracherwerb, Fremd-/Zweitsprachendidaktik
- 4 = Praxis Berufsfelder
- 5 = Fachwissenschaft, Forschen, Bachelorprüfung"

65. In Anlage 2 wird nach Anlage 2.6 die folgende Anlage 2.7 eingefügt:

„Anlage 2.7 Modultabelle Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* [ab WS 2015/2016]
Legende:

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; TP = Tagespraktikum; BP = Blockpraktikum; Coll. = Colloquium; APr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
1 WS	M1 Einführung in das Studium DaZ / DaF	6	3	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	S	2	30	60	Hausarbeit (unbenotet)
			3	Einführung in das Fach DaZ / DaF	S	2	30	60	
	M2 Sprachwissenschaftliche Grundlagen	12	4	Einführung in die Sprachwissenschaft	V	2	30	90	Klausur (benotet)
			2	Sprachwissenschaftliche Anwendungen: Datenanalyse und Reflexion *	Ü	1	15	45	
			2	Deutsche Grammatik im Kontrast	S	1	15	45	
			4	Praxis: Erlernen einer Kontrastsprache	S	2	30	90	
	M3 Fachwissenschaftliche Grundlagen: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie	12	4	Einführung in die Allgemeine Erziehungswissenschaft	V	2	30	90	Klausur (benotet)
			4	Einführung in die Psychologie	V	2	30	90	
			4	Einführung in die Soziologie	V	2	30	90	
insgesamt 3 Module		30	9 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen
							900		

 * Die Übung im Modul *Sprachwissenschaftliche Anwendungen* kann auch in die zugehörige Vorlesung integriert angeboten werden.

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
2 SS	M4 Grundlagen transkultu- reller Kompetenz	12	4	Praxis: Erlernen einer Kontrastsprache (Weiterführung)	S	2	30	90	Mündliche Prüfung (benotet)		
			Wahlpflichtbereich Diversität und Transkulturalität (2 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):								
			4	Diversity Management	S	2	30	90			
			4	Transkulturelle Kommunikation	S	2	30	90			
			4	Gesellschaftliche Lebensbedingungen von Migranten und ihre Folgen für den Spracherwerb	S	2	30	90			
				4	Pädagogik der Vielfalt	V	2	30	90		
		M5 Grundlagen des Lernens und Lehrens von Fremd- und Zweitsprachen	12	4	Zweit- und Fremdspracherwerb	S	2	30	90	Hausarbeit (benotet)	
	4			Sprachstands- und Förderdiagnostik	S	2	30	90			
	4			Didaktik und Methodik DaZ / DaF	S	2	30	90			
		M6 Fertigkeiten und ihre Vermittlung	6	3	Hören, Sprechen und Interaktion: Unterrichtskonzepte und Vermittlungsansätze	S	2	30	60	Unterrichts- entwurf (benotet)	
	3			Lesen und Schreiben: Unterrichtskonzepte und Vermittlungsansätze	S	2	30	60			
	insgesamt 3 Module	30	9 zu belegende Veranstaltungen			16	240	660	3 Prüfungen		
							900				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3 WS	M7 Phonetik und- ihre Vermittlung	6	3	Phonetik des Deutschen im Kontrast	S	2	30	60	Portfolio (benotet)
			2	Didaktik und Methodik der Phonetik-Vermittlung	S	1	15	45	
			1	Praxis: Phonetik-Training und Präsentation	Ü	1	15	15	
	M8 Konzeption ziel- gruppenspezifischer Angebote	12	4	Alphabetisierung und Integration	S	2	30	90	Präsentation mit Colloquium (benotet)
			4	Fach- und Berufssprache und ihre Vermittlung	S	2	30	90	
			4	Sprachlernberatung	S	2	30	90	
	M9 Unterrichtspraxis	12	6	Praxisfeld Unterricht DaZ / DaF	TP	--	--	180	Portfolio (benotet)
			3	Begleitung Praxisfeld Unterricht DaZ / DaF als Teamteaching	S	2	30	60	
			3	Pädagogische Grammatik und Mehrsprachigkeitsdidaktik	S	2	30	60	
insgesamt 3 Module		30	7 zu belegende Veranstaltungen und ein Tagespraktikum			14	210	690	3 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4 SS Ausl.	M10 Berufspraktische Studien	24	20	Erkundung der Berufspraxis DaZ / DaF	BP	--	--	600	Praktikums- bericht (unbenotet)
			4	Begleitung Erkundung der Berufspraxis DaZ / DaF	S	1	15	105	
	M11 Leistungsmessung	6	2	Prüfungen im Berufsfeld DaZ / DaF: Formate und Administration	S	1	15	45	Dokumentation einer kriterien- orientierten Bewertung (benotet)
			4	Kriterienorientiertes Bewerten	S	2	30	90	
insgesamt 2 Module		30	3 zu belegende Veranstaltungen und ein Blockpraktikum			4	60	840	2 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung		
5 WS	M12 Forschen im Fach DaZ / DaF	6	2	Einführung in die Grundlagen und Anwendung von Forschungsmethoden	V	2	30	30	Hausarbeit (Forschungsbericht) (benotet)		
			4	Vertiefung Forschungsfragen und -designs im Fach DaZ / DaF	S	2	30	90			
	M13 Vertiefung Sprach- und Kulturwissenschaft	18	4	Kontrastive Linguistik	V/S	2	30	90	Portfolio (benotet)		
			4	Variationslinguistik	V/S	2	30	90			
			Wahlpflichtbereich <i>Sprachwissenschaft</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):								
			4	Angewandte Sprachwissenschaft	S	2	30	90			
			4	Mehrsprachigkeit und DaZ	S	2	30	90			
			Wahlpflichtbereich <i>Kulturwissenschaft</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):								
			3	Kulturstudien	S	2	30	60			
			3	Aspects culturels et interculturels	S	2	30	60			
			Wahlpflichtbereich <i>Literaturwissenschaft</i> (1 von 2 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):								
			3	Literarische Studien	S	2	30	60			
	3	Literaturgeschichte im Überblick	S	2	30	60					
	M14 Studium generale 1	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder, nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.	S	4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)		
insgesamt 3 Module		30	9 zu belegende Veranstaltungen			18	270	630	3 Prüfungen		
							900				

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
6 SS	M15 Berufsvorbereitende Studien DaZ / DaF	6	2	Vorbereitung auf die Berufsfelder DaZ / DaF	S	2	30	30	Medial gestalteter Gebrauchstext (benotet)
			2	Texte im beruflichen Umfeld und als Unterrichtsgegenstand	S	2	30	30	
			2	Berufliche Mediennutzung	S	2	30	30	
	M16 Bachelorprüfung	18	4	Individuelle Forschungsdesigns konzipieren und präsentieren	Coll.	2	30	90	-
			12	Bachelorarbeit	Apr	--	--	360	
			2	Mündliche Abschlussprüfung	Apr	--	0,5	59,5	
M17 Studium generale 2	6	6	Die Studierenden wählen Veranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus dem Studium generale der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder, nach Zielvereinbarung mit der Studiengangsleitung, Veranstaltungen anderer Anbieter.	S	4	60	120	Dokumentation des Lernfortschritts (unbenotet)	
insgesamt 3 Module		30	6 zu belegende Veranstaltungen und Abschlussprüfungen			12	180,5	719,5	2 Prüfungen
							900		
Sem. Σ 1-6	insgesamt 17 Module	180	43 zu belegende Veranstaltungen und 2 Praktika und Abschlussprüfungen			80	1.200,5	4199,5	16 Prüfungen
							5.400"		

66. Die bisherigen Anlagen 3 und 4 werden zur Anlage 3.1 mit den Untergliederungen Anlage 3.1.1 und Anlage 3.1.2.

67. Nach der bisherigen Anlage 4 wird die folgende Anlage 3.2 neu eingefügt:

„Anlage 3.2 Anrechnung beim Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache*“

Anlage 3.2.1 Module beim Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2015/2016) des 6-semesterigen Bachelorstudiengangs *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 17 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z.B. Lehrveranstaltungen, Praktika) oder Teile davon (im Falle von § 51 Abs. 4: Blockpraktikum in Modul M10) beziehen.

2. Semester

- Modul M6 *Fertigkeiten und ihre Vermittlung* (6 ECTS-Punkte).

3. Semester

- Modul M7 *Phonetik und ihre Vermittlung* (6 ECTS-Punkte).

4. Semester

- Modul M10 *Berufspraktische Studien*, davon max. 4 Wochen (ca. 5 ECTS-Punkte) des Blockpraktikums *Erkundung der Berufspraxis DaZ/DaF.*

68. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende im Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, studieren gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 10. November 2014.
- (2) Vor dem 1. Oktober 2015 bereits begonnene studienbegleitende Modulprüfungen sowie bereits begonnene Bachelorarbeiten im Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* werden nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 10. November 2014 in der vor dem Inkrafttreten dieser 8. Änderungsordnung geltenden Fassung abgeschlossen.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Die durch diese 8. Änderungsordnung geänderten Regelungen in Teil I Allgemeine Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungsordnung vom 10. November 2014 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2015 / 2016 in den Bachelorstudiengängen *Erziehungswissenschaft, Gesundheitspädagogik, Kindheitspädagogik* und *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* aufnehmen.
- (3) Der durch diese 8. Änderungsordnung in Teil II Studiengangsspezifische Bestimmungen neu eingefügte Abschnitt 11 Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* sowie die Anlagen 1.7, 2.7 und 3.2 finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2015 / 2016 im Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* aufnehmen.

Freiburg, den 13. Mai 2015

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg